

## **Übergang von Schülerinnen und Schülern ausländischer Schulen nach Klasse 9 und 10 in die gymnasiale Oberstufe**

Bei Anträgen um Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die im Ausland (z. B. an einer Highschool in den USA) bis zur 9. oder 10. Jahrgangsstufe unterrichtet worden sind, gilt folgendes Verfahren:

- Übergang nach Klasse 9: Die Bezirksregierung Köln (Dezernat 48) überprüft das Fächerspektrum und die Notenergebnisse und entscheidet ggf. über die Zuerkennung des mittleren Abschlusses (Fachoberschulreife). Die Eingliederung erfolgt in der Regel in das letzte Jahr der Sekundarstufe 1. Sofern die Prüfung ergibt, dass das Fächerspektrum weitestgehend dem des Gymnasium Klasse 9 entspricht und das Leistungsniveau insgesamt im guten bis sehr guten Bereich (also auf der Ebene der Anforderungen für das Überspringen einer Jahrgangsstufe gemäß § 2 Absatz 3 APO-GOSt) liegt, kann auf Antrag und nach Beratung der Eltern durch die regional zuständigen Oberstufen-Dezernenten eine Eingliederung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium oder an der Gesamtschule und beruflichen Gymnasien zur Probe ermöglicht werden. Das Verfahren im Detail schlägt die Schulaufsichtsbehörde der Schulleitung der aufnehmenden Schule vor.  
Der mittlere Schulabschluss wird in diesen Fällen am Ende der Einführungsphase zuerkannt.
- Übergang nach Klasse 10: Bei Aufnahmeanträgen für Schülerinnen und Schüler, die im Ausland bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurden, kann in einem analogen Verfahren der unmittelbare Übergang in die Qualifikationsphase ermöglicht werden. Voraussetzung hierfür ist die vorherige Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) durch die Bezirksregierung Köln.
- Für Schülerinnen und Schüler, die zu einem Auslandsaufenthalt beurlaubt werden, gelten die Bestimmungen gemäß § 4 APO-GOSt.